

Neues Markenrecht

Von GUSTAV FEILER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat in der Sitzung vom 17. Februar 1954 ein neues Warenzeichengesetz beschlossen. Es bringt die namentlich von der volkseigenen Industrie und den Handelskammern als dringend bezeichnete zusammenfassende Regelung des Markenrechts. Mit dem neuen Warenzeichengesetz wird, nachdem durch den Erlaß des Patentgesetzes vom 6. September 1950 das Erfindungswesen unseres Staates eine neue gesetzgeberische Regelung erfahren hatte, nunmehr auch die zweite große Materie aus dem Bereich der sogenannten gewerblichen Schutzrechte auf eine neue gesellschaftliche und rechtliche Grundlage gestellt.

Die Neuregelung geht über die bloße Anpassung überkommenen Rechts an veränderte ökonomische und politische Verhältnisse hinaus. Sie enthält eine prinzipielle gedankliche Bereicherung des Markenrechts, welche mittelbar auch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zugute kommt. Sie liefert die Grundlagen für die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg gestörten internationalen Rechtsbeziehungen auf diesem Gebiete. Das unterscheidet das neue Gesetz von der westdeutschen Überleitungs- und Änderungsgesetzgebung, die an die Verhältnisse der Vergangenheit anknüpft und sie wiederherzustellen sucht ohne Rücksicht darauf, ob hierdurch Verhältnisse geschaffen werden, die einer Friedensregelung für Deutschland vorausgreifen.

Mit dem Warenzeichengesetz wird ein langer Schwebezustand beendet. Er ist durch eine Reihe zusammenwirkender Umstände herbeigeführt worden: Durch die Unterbrechung des internationalen Rechtsverkehrs infolge des faschistischen Krieges und die im Verlaufe desselben gegenüber Deutschland angewandten Vergeltungsmaßnahmen, durch die Nichtwiederherstellung internationaler Rechtsbeziehungen infolge Verweigerung eines Friedensvertrages für Deutschland durch die Westmächte, durch den mit der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 herbeigeführten Stillstand der Registrierung von Marken in Deutschland infolge des faschistischen totalen Krieges und schließlich durch die infolge der Spaltung Deutschlands herbeigeführte Zerreißung des einheitlichen Markenschutzgebietes.

Dieser Schwebezustand hat für den Absatz unserer Waren auf dem innerdeutschen Markt und den Auslandsmärkten mancherlei Schwierigkeiten mit sich gebracht. Die Entwicklung unserer Produktion und unseres Handels wurde dadurch im Endergebnis nicht ernstlich gefährdet. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß wir z. Z. mit etwa 30 Staaten Handelsbeziehungen unterhalten und einen gefestigten inneren Markt besitzen. Wir verdanken das in erster Linie der sich steigenden Qualität unserer Produktion. Letztere wird auf dem inneren Markt und auf den Auslandsmärkten bei Werbung und Vertrieb durch die Marken repräsentiert, die zur Kennzeichnung der bei uns produzierten Waren benutzt werden. In gewissen Wirtschaftszweigen, z. B. in der pharmazeutischen Industrie, und auf gewissen Märkten, z. B. in den Ländern des vorderen Orients, dienen die Marken nahezu ausschließlich zur Charakterisierung der Ware. Infolge dieser Umstände repräsentieren sie sowohl im In- und Ausland in gewisser Weise die Leistungsfähigkeit und das Ansehen der nationalen Industrie.

Länder mit entwickeltem inneren Markt gewähren aus diesen Gründen für ihre Territorien den Marken den Schutz ihrer Gesetze. In der Regel wird als Voraussetzung des internationalen Rechtsschutzes eine Anmeldung der Marken zur nationalen Registrierung verlangt. Da diese Staaten aber auch am internationalen Warenaustausch teilnehmen, ergibt sich die Notwendigkeit des Schutzes von Marken der ausländischen Industrie im Inlande. Dieses Problem wird unter Zugrundelegung der dem internationalen Recht bekannten Rechtsinstitute gelöst. Dabei kommen vor allem die Systeme der Gegenseitigkeit und der Meistbegünstigung in ihren verschiedenen Spielarten in Betracht. Den

Ausgangspunkt bildet, wie auch sonst im internationalen Recht, regelmäßig die Rechtslage im Heimatlande. Daher werden die Marken von Ausländern in der Regel nur dann zum Schutze zugelassen, wenn sie im Heimatlande des betreffenden Anmelders ebenfalls registriert sind und daher Rechtsschutz, den sogenannten Heimatschutz, genießen.

Das System der Gegenseitigkeit, das allen einschlägigen Gesetzgebungen zugrunde liegt, bildet aber nur den Ausgangspunkt des internationalen Rechtsschutzes auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet. Die Entwicklung des Weltmarktes und der damit zusammenhängende Abschluß von Handelsabkommen, die vielfach vom Prinzip der Meistbegünstigung ausgehen, hat durch Erweiterung den Gegenseitigkeitgedanken in charakteristischer Weise verändert.

Eine Anzahl bedeutender Industrieländer haben sich zur Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs auf dem Gebiet des Erfindungs-, Muster- und Markenwesens sowie zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in einem Verband zusammengeschlossen und die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Unionsvertrag — PUV —) vom 20. März 1883 angenommen. Dem Abkommen in seinen verschiedenen Fassungen gehören z. T. 56 Staaten an. Der Grundgedanke der Vereinbarung ist, daß die Einwohner aller Verbandsstaaten einander rechtlich gleichgestellt werden. Von der Einhaltung der Förmlichkeiten der verschiedenen nationalen Rechte wird ihnen keine Befreiung gewährt. Sie können aber den Altersrang (Priorität) der Anmeldung der Marke in einem Verbandsstaat in den übrigen Staaten des Verbandes in Verbindung mit den dort eingereichten Anmeldungen binnen einer von der ersten Anmeldung ab gerechneten Frist von 6 Monaten beanspruchen und dadurch alle zwischenzeitlichen Beeinträchtigungen ihrer sich aus der Anmeldung ergebenden Rechte ausschließen. Die nationalen Rechtsordnungen werden nicht einfach ausgeschaltet und durch eine übernationale Regelung ersetzt. Es werden aber den Verbandsangehörigen Rechte eingeräumt, die sie mit den Bürgern der betreffenden Staaten gleichstellen.

Hierüber geht das im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft abgeschlossene Madrider Markenabkommen vom 14. April 1891 noch hinaus. Eine Reihe der der Pariser Union angehörenden Staaten hat das Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 14. April 1891 in seinen verschiedenen Fassungen angenommen. Das Abkommen beruht auf dem Gedanken, daß in den Vertragsstaaten eine im Ursprungsland eingetragene Marke ohne nationale Registrierung geschützt werden soll, sofern sie bei einer eigens zu diesem Zwecke geschaffenen internationalen Behörde, dem Berner Büro für den Schutz des gewerblichen Eigentums, registriert ist.

Deutschland, das ursprünglich vom Gedanken der strengen, durch zweiseitige Verträge gewährleisteten Gegenseitigkeit ausging, gehört beiden Verbänden seit nahezu 40 Jahren an. Seine Verbandszugehörigkeit ist dem Schutz der deutschen Marken im Auslande förderlich gewesen.

Jeder der beiden imperialistischen Weltkriege hat schwere Störungen in der Wirksamkeit der Abkommen herbeigeführt. Sie sind die Folge verschiedener völkerrechtlicher Auffassungen über die Wirkungen des Krieges auf den Bestand internationaler Abmachungen sowie über die Anerkennung von Staaten und die Staaten-nachfolge. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Frage des Erlöschens und Wiederauflebens der Mitgliedschaft infolge des Beginns und der Beendigung eines Krieges. Nach deutscher Auffassung bewirkt der Kriegszustand lediglich ein Ruhen der Mitgliedschaft, während die Änderung der politischen Verhältnisse in einem Staat auf das Fortbestehen der Mitgliedschaft keinen Einfluß hat. Dem steht jedoch die auch dem Versailler Vertrag zugrunde gelegte Auffassung der Westmächte gegenüber, wonach der Eintritt des Kriegszustandes alle internationalen Verträge beendet und die Veränderung der politischen Verhältnisse in einem Staate eine die Fortdauer der Mitgliedschaft in Frage